

1.0 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Für alle Beauftragungen von Waren, Werk- oder Dienstleistungen durch die ALPINE-ENERGIE Deutschland GmbH (im folgenden kurz AG) gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Bedingungen“. Abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers (im folgenden kurz AN) wird hiermit ausdrücklich widersprochen; das gilt auch für solche Bedingungen, die hier keine Entsprechung haben, es sei denn sie geben eine zwingende gesetzliche Regelung wieder. Die Bedingungen des AN gelten auch dann nicht, wenn er nur zu ihnen liefern will. Die Bedingungen des AN gelten nur, sofern diese durch den AG für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkannt wurden. Mit Abgabe eines Angebotes erkennt der AN diese Bedingungen sowie die Allgemeinen Einkaufsbedingungen an.
- 1.2 Rechtliche Grundlagen aller Beauftragungen durch den AG sind in folgender Rangfolge:
- die Bestimmungen der Beauftragung inkl. aller Anlagen,
 - der ggf. der Beauftragung zugrunde liegende Rahmenvertrag,
 - alle technischen Vorschriften und Normen in der jeweils neuesten Fassung, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme,
 - die Planungs- und Ausführungsrichtlinien des AG,
 - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG,
 - die einschlägigen, baupolizeilichen, berufsgenossenschaftlichen, gesetzlichen (mit Ausnahme der VOB und ihrer Teile, soweit auf diese nicht in der Beauftragung oder dem Rahmenvertrag ausdrücklich Bezug genommen wird oder sie nicht eine für den AG günstigere Regelung vorsieht) Regeln nebst Verordnungen.

2.0 Beauftragung

- 2.1 Alle für den AG auszuarbeitenden Angebote sind kostenlos und unverbindlich. Dies gilt auch, sofern dafür Baustellen besichtigt oder zeichnerische Unterlagen und Berechnungen angefertigt werden müssen oder sonstige Leistungen notwendig sind. Es ist Sache des AN, sich vor Abgabe des Angebots über sämtliche Baustellenverhältnisse kundig zu machen.
- 2.2 Auftragserteilungen, -änderungen und -ergänzungen sind für den AG nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Vereinbarungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung des AG wirksam.
- 2.3 Technische Unterlagen werden durch schriftliche Bezugnahme Bestandteil der Beauftragung.
- 2.4 Stundenlohnarbeiten dürfen nur bei vorheriger schriftliche Zustimmung des AG ausgeführt werden. Die Stundennachweise müssen durch die örtliche Bauleitung des AG täglich schriftlich bestätigt werden.

3.0 Ausführung, Abnahme, Gefahr- und Eigentumsübergang

- 3.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus der Beauftragung. Teil-, Voraus-, Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach Einwilligung durch den AG zulässig. Der AN ist für die Einhaltung gesetzlicher, behördlicher und sonstiger allgemeiner Bestimmungen, etwa DIN- oder EN-Normen, verantwortlich.
- 3.2 Der AG ist berechtigt, jederzeit Auftragsänderungen und -ergänzungen vorzunehmen; die Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen hat der AN vor Erbringung mit dem AG schriftlich zu vereinbaren, wobei die Kalkulationsgrundlage des Nachtragsangebotes der des Hauptauftrages entsprechen muss. Nach Erhalt eines schriftlichen Änderungsauftrags ist der AN verpflichtet, die Arbeiten gemäß den Änderungen fortzusetzen, es sei denn sie sind ihm nicht möglich oder nicht zumutbar.
- 3.3 Der AG ist berechtigt, die Leistungsausführung jederzeit durch schriftliche Anzeige an den AN auszusetzen; die Hauptleistungspflichten ruhen, bis der AG den AN über die Fortführung der Arbeiten informiert.
- 3.4 Der AN erbringt die Leistung/Lieferung mangelfrei zum Liefertermin und Erfüllungsort gemäß DDP (Incoterms 2000) inkl. Transport, Versand, Verpackung und Entladung. Der AG erklärt nach unternehmensangemessener Überprüfung bei Fehlerfreiheit dem AN die Annahme als Erfüllung oder die Abnahme; der AG rügt einen entdeckten Fehler innerhalb von 3 Wochen ab Entdeckung.
- 3.5 Der AN nimmt Verpackungen kostenfrei zurück.
- 3.6 Gefahr und Eigentum gehen nach Entladung an dem Erfüllungsort auf den AG über. Erklärt der AG nach erfolgloser Abnahme die Zurückweisung, fällt das Eigentum mit ausdrücklicher Erklärung des AG an den AN zurück, der AN verantwortet dann den Rücktransport.

- 3.7 An Teilen, die der AG dem AN zur Bearbeitung zur Verfügung stellt, behält sich der AG das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für den AG vorgenommen; wird die Vorbehaltsware des AG mit ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 3.8 Der AN liefert Ersatzteile zu angemessenen Bedingungen noch 10 Jahre nach der letzten Belieferung des Marktes. Abkündigungen teilt der AN unter Hinweis auf die letzte Bestellmöglichkeit rechtzeitig mit.
- 3.9 Die Arbeiten sind vom AN in eigener Verantwortung, mit eigenem fachkundigem Personal und in laufender Abstimmung mit dem AG auszuführen. Unteraufträge zur Erfüllung eines Vertrages darf der AN nur nach schriftlicher Einwilligung des AG erteilen. Die Zustimmung des AG entbindet den AN nicht von seinen vertraglich übernommenen Verpflichtungen.

4.0 Termine, Vertragsstrafe

- 4.1 Die in der Beauftragung vom AG gemachten Angaben zu Arbeitsbeginn, Ausführungszeit und Fertigstellungstermin sind verbindlich; der Verzug tritt ohne jede weitere Mahnung auch bei bloß teilweiser Lieferung ein. Für die Pünktlichkeit kommt es auf den Eingang bzw. die Ableistung am Erfüllungsort an; ist der Vertragsgegenstand abzunehmen, kommt es auf die Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand am Erfüllungsort an.
- 4.2 Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin, gleich aus welchem Grund, nicht eingehalten werden kann, hat er den AG darüber sofort zu informieren. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Termine bleibt unberührt.
- 4.3 Bei Verzug zahlt der AN an den AG unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Gesamtauftragswertes je angefangenen Kalendertag Verzug, max. 5% des Gesamtauftragswertes. Der AG kann die Vertragsstrafe trotz Annahme als Erfüllung, Ableistung oder Abnahme noch 3 Monate geltend machen. Die ganz oder teilweise Ingebrauchnahme und/oder die Zahlung durch den AG bedeuten nicht die Annahme als Erfüllung oder Abnahme.
- 4.4 Eine für beide Vertragsparteien bindende Terminverschiebung kann nur schriftlich erfolgen. In diesem Fall gilt die Vertragsstrafenregelung auch für die geänderten Termine.

5.0 Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der AG vergütet dem AN die in der Beauftragung, ersatzweise die im Rahmenvertrag festgelegten Preise. Mit Zahlung der Vergütung sind sämtliche vom AN unter dem Vertrag erbrachten Leistungen inklusive aller nach Art und Umfang üblichen Zusatz-, Änderungs- und Nebenarbeiten abgegolten. Eine Gleitung für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart.
- 5.2 Sämtliche Preise sind Festpreise und verstehen sich zzgl. der am Tag der Rechnungstellung gültigen Umsatzsteuer und sind Festpreise frei der vom AG in der Beauftragung benannten Lieferanschrift, insbes. einschließlich Transport, Verpackung, Versicherung, Entladung, Einfuhrabgaben und sonstiger Spesen. Etwaige Reisespesen übernimmt der AG nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN.
- 5.3 Rechnungen hat der AN gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen zu erstellen und unter Benennung der Auftragsnummer samt aller prüffähigen Abrechnungsunterlagen beim AG einzureichen.
- 5.4 Die Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen ab Eingang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung beim AG und Eintritt des Zahlungsgrundes fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang ist der AG berechtigt, 2% Skonto in Abzug zu bringen. Skonto kann nach Wahl des Auftraggebers für jede Rechnung gesondert oder gesamt bei der Schlussrechnung geltend gemacht werden. Soweit Leistungen strittig sind, ist der AG berechtigt, Skonto auf die als berechtigt festgestellte Leistung in Abzug zu bringen.
- 5.5 Zahlungsverpflichtungen des AN unterliegen den uneingeschränkten Recht zur Aufrechnung durch den AG.
- 5.6 Der AN tritt ohne Einwilligung des AG keine Zahlungsansprüche an Dritte ab.

6.0 Mängelgewährleistung

- 6.1 Der AN leistet Gewähr dafür, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der Erfüllung/Abnahme die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, dem aktuellen Stand der Technik und allen einschlägigen

Normen (DIN etc.), den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen der Genehmigungsbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaft sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Zeichnungen, Spezifikationen und neuesten Berechnungsvorschriften entspricht und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

- 6.2 Eine Haftung auf Mängelgewährleistung setzt kein Verschulden des AN voraus.
- 6.3 Der AN gewährleistet 24 Monate ab Gefahrübergang bzw. bei abzunehmendem Vertragsgegenstand ab Abnahme die Fehlerfreiheit, wenn nicht das Gesetz eine längere Frist vorsieht. Für nachgebesserte Leistungen/Ersatzlieferungen beginnt nach Abschluss der Nachbesserung/Übergabe der Ersatzlieferung eine neue Gewährleistungsfrist von 24 Monaten.
- 6.4 Der AN erfüllt seine Gewährleistungsverpflichtungen unverzüglich. Das Wahlrecht, ob Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, obliegt dem AG.
- 6.5 Im Gewährleistungsfall kann der AG fällige Zahlungen bis zur dreifachen Höhe des betroffenen Bestellwertes zurückbehalten.

7.0 Haftung, Versicherung

- 7.1 Die Haftung des AN richtet sich nach gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere ist er nicht berechtigt, seine Haftung bezüglich leichter Fahrlässigkeit, nicht vertragswesentlicher Pflichten oder nicht vertragstypischer und nicht vorhersehbarer Schäden zu beschränken.
- 7.2 Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung des AG ausgeschlossen. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder es wird für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet.
- 7.3 Der AN ist verpflichtet, für die Zeit zwischen der Beauftragung und dem Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten, deren Deckungssumme pro Schadensfall mind. € 1 Mio. für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 € für Vermögensschäden beträgt. Die Aufhebung und Veränderung der Versicherungspolice ist dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Durch die Haftpflichtversicherung wird die Haftung des Auftragnehmers weder dem Grunde noch der Höhe nach beschränkt; weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

8.0 Schutzrechte Dritter, Vertraulichkeit

- 8.1 Der AN übernimmt die Haftung (inkl. Produzentenhaftung) dafür, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, es sei denn, die Verletzung ergibt sich ausschließlich aus den von dem AG gemachten Vorgaben.
- 8.2 Sobald der AG den AN über eine Schutzrechtverletzung unterrichtet, wird der AN den Anspruch des Dritten auf eigene Kosten (auch außergerichtlich) abwehren und den AG von allen Kosten und Schäden freistellen.
- 8.3 Im Falle einer (behaupteten) Schutzrechtverletzung verschafft der AN dem AG auf Anforderung unverzüglich und kostenfrei das Recht zur Weiternutzung oder ersetzt oder verändert den Vertragsgegenstand so, dass eine Schutzrechtverletzung nicht mehr vorliegt aber vertragsgemäß bleibt.
- 8.4 Der AN behandelt die Beauftragung des AG und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten auch über die Dauer der Beauftragung hinaus vertraulich, er darf diese Dritten nur nach schriftlicher Einwilligung des AG und nur insoweit zugänglich zu machen, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.
- 8.5 Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eingesetzte Dritte zur Wahrung der Geheimhaltung etwa nach dem Datenschutz- oder Telekommunikationsrecht. Er wird Arbeitsergebnisse auch nach Vertragsende nicht für Dritte verwenden.

9.0 Schutzvorschriften, Umweltschutz

- 9.1 Der AN ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften, VDE-Bestimmungen, Strahlenschutzbestimmungen sowie allgemein anerkannter sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Regeln verantwortlich.
- 9.2 Umweltschutzaspekte sind durch den AN in allen Phasen der Planung, Erstellung, Lieferung und/oder der Leistungserbringung zu berücksichtigen. Der AN ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Industrie-Standards bzgl. des Schutzes der Umwelt. Insbesondere muss der AN alle von seinen Produkten und/oder die Leis-

tungen ausgehenden umweltrelevanten Auswirkungen kennen und hat diese mit geeigneten Mitteln zu minimieren. Dies hat er auf Anforderung des AG darzulegen (z.B. durch Nachweis der Anwendung eines Umweltmanagementsystems in Übereinstimmung mit oder in Anlehnung an die ISO 14.001-2004).

- 9.3 Der AN versichert, die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG), soweit es für das gelieferte Produkt einschlägig ist, strikt einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die Bestimmung § 5 ElektroG, mit welcher die EU-Richtlinie 2002/95 EG („Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“) umgesetzt wird. Der AN ist verpflichtet, geeignete Nachweise zu führen, wonach die in § 5 ElektroG geregelten Verbotsstoffe eingehalten werden.
- 9.4 Der AN wird die von ihm zu liefernden Produkte ohne jede Kostenberechnung entsprechend den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem ElektroG, kennzeichnen.
- 9.5 Nach den Bestimmungen des ElektroG, welches auch die EU-Richtlinie 2002/96 EG („Elektro- und Elektronik-Altgeräte“) umsetzt, ist der Hersteller von bestimmten Elektro- und Elektronikgeräten verpflichtet, für die Rücknahme, Behandlung und Entsorgung der Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer der Geräte zu sorgen. Sofern die gelieferten Geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen und sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der AN verpflichtet, für die ordnungsgemäße Rücknahme, Behandlung und Entsorgung aller unter diesem Vertrag gelieferten Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Der AN wird die gelieferten Geräte am jeweiligen Ort der Lieferung zurücknehmen.
- 9.6 Sofern der AG in bestimmten Fällen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Entsorgung der gelieferten Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer verantwortlich sein sollte, übernimmt der AN die hierfür entstehenden notwendigen Kosten für die Rücknahme, Behandlung und Entsorgung der von ihm gelieferten Produkte

10.0 Schlussbedingungen, Gerichtsstand

- 10.1 Alle Vereinbarungen, insbesondere soweit sie die Allgemeinen Bedingungen abändern oder ergänzen, bedürfen der Schriftform.
- 10.2 Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).
- 10.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Biberach/Riss.